

## Vorblatt (05.12.2014)

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Auftreten des Maiswurzelbohrers im gesamten steirischen Maisanbaugebiet.

Massive Schäden durch den Maiswurzelbohrer im Jahr 2014.

Streichung des Maiswurzelbohrers aus der Liste der Quarantäneschadorganismen und Aufhebung der Entscheidung 2003/766/EG über Sofortmaßnahmen gegen den Maiswurzelbohrer.

Beachtung der Empfehlung 2014/63/EU der Kommission.

Gemeindestrukturreform ab 01.01.2015.

### 2. Inhalt:

Regelung des Maiswurzelbohrermonitoring

Kontrolle der Maßnahmendurchführung

Festlegung der gesamten Steiermark als Maßnahmengebiet zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers

Festlegung der Bekämpfungsmaßnahmen

### 3. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Kein Umsetzungserfordernis.

### 4. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemeinden: keine

Land: keine weiteren Kosten, da die Anzahl der Fallen nicht erhöht wird.

Bund: keine

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Auftreten des Maiswurzelbohrers im gesamten steirischen Maisanbaugebiet.

Massive Schäden durch den Maiswurzelbohrer im Jahr 2014.

Streichung des Maiswurzelbohrers aus der Liste der Quarantäneschadorganismen und Aufhebung der Entscheidung 2003/766/EG über Sofortmaßnahmen gegen den Maiswurzelbohrer.

Beachtung der Empfehlung 2014/63/EU der Kommission.

Gemeindestrukturreform ab 01.01.2015.

#### 2. Inhalt:

Grundlage für die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers in der Steiermark ist bislang die mit 1.6.2004 in Kraft getretene und mehrfach geänderte Maiswurzelbohrerverordnung (LGBl.Nr. 11/2004 idF LGBl.Nr. 32/2012).

##### Entfall der Regelungen betreffend Befalls- und Sicherheitszonen:

Auf Grund der Streichung des Maiswurzelbohrers aus der Liste der Quarantäneschadorganismen und der Aufhebung der Entscheidung 2003/766/EG über Sofortmaßnahmen gegen den Maiswurzelbohrer sowie wegen der festgestellten Verbreitung des Maiswurzelbohrers in der gesamten Steiermark im Jahr 2014 können die bisherigen Regelungen betreffend Befalls- und Sicherheitszonen, die als Ziel die Ausrottung des Maiswurzelbohrers bei isoliertem Auftreten vorsahen, entfallen.

Mit der Empfehlung 2014/63/EU der Kommission werden die Mitgliedstaaten aber aufgefordert, Maßnahmen zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers wie z.B. Fruchtfolge und Überwachung des Auftretens anzustreben.

##### Maiswurzelbohrermonitoring 2012 bis 2014:

In den Jahren 2012 bis 2014 sind im etablierten Gebiet 31 Fallen (2012) bzw. 24 Fallen (2013 und 2014) in der 26. Woche aufgestellt und bis einschließlich 38. Woche einmal wöchentlich kontrolliert worden. Im Abstand von 4 Wochen ist ein Fallenwechsel erfolgt. Außerhalb des etablierten Gebietes waren keine Fallen aufgestellt.

Im Beobachtungszeitraum wurden in jedem dieser drei Jahre in allen Fallen Käfer gefangen. Die Fallenstandorte und die Fangzahlen sind im Internet auf der Landeshomepage abrufbar (Maiswurzelbohrerkarte).

##### Anpassung des Maßnahmengebietes:

Auf Grund der Monitoringergebnisse 2012 bis 2014 und der in den Jahren 2004 bis 2011 beobachteten Weiterverbreitung des Maiswurzelbohrers um jährlich ca. 15 – 20 km ist davon auszugehen, dass der Maiswurzelbohrer inzwischen im gesamten steirischen Maisanbaugebiet verbreitet ist. Deshalb soll die gesamte Steiermark als Maßnahmengebiet festgelegt werden.

##### Maßnahmen:

Nach der bisher geltenden Maiswurzelbohrerverordnung müssen die Landwirte in den etablierten Gebieten als Maßnahme gegen den Maiswurzelbohrer eine Fruchtfolge mit dem Anbau von höchstens dreimal Mais in vier Jahren einhalten und Aufzeichnungen führen und ist der Saatmaisbau von dieser Fruchtfolge-Regelung ausgenommen. Die Landesregierung hat das Auftreten des Maiswurzelbohrers zu beobachten und die Durchführung der Maßnahmen zu kontrollieren.

Auf Grund der Empfehlung 2014/63/EU der Kommission und insbesondere wegen der im Jahr 2014 durch den Maiswurzelbohrer verursachten massiven Schäden soll die Fruchtfolge als wirksamste Maßnahme zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers ab dem Jahr 2016 verschärft werden, Mais soll in der gesamten Steiermark ab dem Jahr 2016 auf einer Ackerfläche höchstens zum zweiten Mal in Folge angebaut sein dürfen. Die für die Überwachung dieser Verpflichtung erforderlichen Aufzeichnungen sollen weiterhin verpflichtend zu führen sein. Der Saatmaisbau soll von dieser Fruchtfolge-Regelung weiterhin ausgenommen sein.

Von der Landesregierung sollen weiterhin ein Monitoring zur Feststellung des Auftretens des Maiswurzelbohrers (allenfalls als Basis für einen Warndienst sowie zur Beobachtung der Wirksamkeit der Maß-

nahmen) sowie regelmäßige stichprobenartige Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen durchzuführen sein.

**3. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Kein Umsetzungserfordernis.

**4. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Gemeinde: keine

Land: keine weiteren Kosten, da die Anzahl der Fallen nicht erhöht wird.

Bund: keine

## II. Besonderer Teil

### Zu § 5:

Abs. 1: Das Maßnahmenggebiet I umfasst das bisherige etablierte Gebiet und betrifft rund 99 Prozent der steirischen Maisanbauflächen.

Abs. 2: Das Maßnahmenggebiet II umfasst alle im Abs. 1 ausgenommenen Bezirke (Murau), politischen Gemeinden und Katastralgemeinden.

### Zu § 6:

Die Fruchtfolge stellt das am besten wirksame Mittel zur Bekämpfung des Schadorganismus dar und ist daher weiterhin als verpflichtende Maßnahme vorzusehen. Damit die Maßnahme gegen den Maiswurzelbohrer wirksam ist – durch den Anbau von Nichtmais nach Mais fehlt den aus den überwinterten Eiern schlüpfenden Larven die Maiswurzel als Nahrung und sie sterben daher ab – muss eine Fruchtfolge auf allen Ackerflächen eines Betriebs eingehalten werden.

Abs. 1 Z. 1: Nach der geltenden Maiswurzelbohrerverordnung darf Mais auf einer Ackerfläche in vier aufeinanderfolgenden Jahren höchstens drei Mal angebaut werden. Für die Beurteilung dieser Fruchtfolge sind die ab dem Jahr 2012 angebauten Kulturen zu berücksichtigen. Das heißt, das Jahr 2015 stellt das vierte Jahr dieser Regelung dar. Die Überprüfung der Einhaltung der geltenden Fruchtfolgeregelungen ist erst in diesem Jahr möglich. Es soll daher diese Fruchtfolgeregelung im Jahr 2015 noch gelten.

Abs. 1 Z. 2: Für die Beurteilung dieser Fruchtfolge sind die ab dem Jahr 2014 angebauten Kulturen zu berücksichtigen, um zu verhindern, dass im Jahr 2016 auf einer Fläche wo bereits in den Jahren 2014 und 2015 Mais angebaut wurde bzw. wird, Mais zum dritten Mal in Folge angebaut wird.

Abs. 2: In diesen bisher nicht der Maiswurzelbohrerverordnung unterliegenden Gebieten sollen erst die ab dem Jahr 2015 angebauten Kulturen berücksichtigt werden, weil diese Gebiete bisher nicht von der geltenden Fruchtfolgeregelung erfasst sind.

Abs. 3: Die verpflichtend vorgesehenen Aufzeichnungen über die angebauten Kulturen, das verwendete Maissaatgut (insektizidgebeizt oder nicht) sowie die verwendeten Pflanzenschutzmittel gegen den Maiswurzelbohrer und die mindestens vierjährige Aufbewahrung sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen durch die Landesregierung überprüfen zu können.